



# HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 02.02.2022**

**Anstieg der Fallzahlen psychisch erkrankter Menschen in der Eingliederungshilfe  
– Teil I**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Fallzahlen psychisch erkrankter Menschen in der Eingliederungshilfe steigen, der psychiatrische bzw. psychotherapeutische Hilfebedarf ist gewachsen. Dieser erhebliche Fallzahlenzuwachs birgt auch Kostensteigerungen. Insbesondere im Interesse der psychisch erkrankten Menschen sollte so frühzeitig wie möglich die Hilfe einsetzen, um eine langfristige Manifestation/Chronifizierung der Krankheit zu verhindern.

### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die ambulante, teilstationäre und stationäre medizinisch-therapeutische Behandlung und Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung erfolgt im Rahmen der Krankenversicherung auf Grundlage des SGB V.

Psychisch erkrankte Menschen mit erheblichen Teilhabe Einschränkungen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, haben gemäß §2 SGB IX neben der notwendigen medizinisch-therapeutischen Versorgung im Rahmen des SGB V Anspruch auf eine Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Ziel ist hierbei die Förderung von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Träger der Eingliederungshilfe ist in Hessen nicht das Land selbst, sondern es sind die örtlichen und die überörtlichen Eingliederungshilfeträger bzw. die Jugendhilfeträger. Die Zuständigkeit richtet sich in Hessen dabei nach dem Alter und der Art des Unterstützungsbedarfs.

So sind für

1. Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II (Lebensabschnittsmodell 1) sowie
2. Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden (Lebensabschnittsmodell 3)

die örtlichen Eingliederungshilfeträger, d.h. die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig. Die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), sind zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Beginn des Tags, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung beendet wird (Lebensabschnittsmodell 2). Diese Zuständigkeitsregelungen ergeben sich aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (HAG/SGB IX) und gelten seit dem 1. Januar 2020. Zuvor richtete sich die Zuständigkeit in erster Linie nach dem Leistungsort (Einrichtungen zur stationären oder teilstationären Betreuung, betreute Wohnmöglichkeit für behinderte Menschen nach Kapitel Sechs des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Versorgung).

Im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit ist darüber hinaus zwischen der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe- und der Kinder- und Jugendhilfeträger zu unterscheiden. Bei Leistungen für Kinder und Jugendliche ist die Zuständigkeit der Eingliederungshilfeträger gegeben, wenn die psychische Beeinträchtigung mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung einhergehen. Im Falle einer ausschließlich seelischen Behinderung sind gemäß § 35 a SGB VIII die Jugendhilfeträger für die Eingliederungshilfeleistungen zuständig.

Die Landesregierung hat die Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (örtlich und überörtlich) um Auskunft gebeten.

Der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag als Spitzenverbände der örtlichen Eingliederungshilfeträger konnten im Rahmen der Anfrage keine Zahlen liefern. Dies wird insbesondere mit dem erheblichen Arbeitsaufwand begründet. Die kommunalen Spitzenverbände verwiesen vor dem Hintergrund des Zuständigkeitswechsels nach den „hessischen“ Lebensabschnittsmodellen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab dem Jahr 2020 auf die vorliegenden Zahlen des LWV Hessen. Der LWV biete aus ihrer Sicht in diesem Zusammenhang die solide Datengrundlage aus den letzten fünf Jahren.

Mit Blick auf die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werde die Fragestellung „psychische Erkrankung“ von dem örtlichen Träger nicht separat erfasst, da für die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis die geistige, mehrfach oder körperliche Behinderung ausschlaggebend sei. Daran orientiere sich dann der Hilfebedarf. Geistig behinderte Kinder mit einer gleichzeitig diagnostizierten psychischen Erkrankung spielen in der Praxis quasi keine Rolle und würden auch nicht separat erfasst. Da sehr wenige Menschen erst im Rentenalter erstmalig Eingliederungshilfe beantragen, handele es sich hierbei ebenfalls um eine geringe Anzahl von Fällen. Gleiches gelte für die Menschen, die vor 2020 von den Landkreisen und kreisfreien Städten betreut wurden.

Im Folgenden werden die Fallzahlen und Kostenentwicklungen dargestellt, die der LWV Hessen zur Verfügung gestellt hat. Der Landesregierung war aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit eine Abstimmung, eine Überprüfung, ein Abgleich sowie eine Analyse der gelieferten Daten nicht möglich. Es handelt sich dabei um Angaben des LWV Hessen, deren Richtigkeit seitens der Landesregierung nicht bestätigt werden kann.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Fallzahlen psychisch erkrankter Menschen in der Eingliederungshilfe in den letzten fünf Jahre entwickelt?

Nach Auskunft des Landeswohlfahrtsverbands stellen sich Fallzahlen psychisch erkrankter Menschen in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Fallzahlen Bereich Wohnen	2016	2017	2018	2019	2020	vorläufige Zahlen 2021
Leistungen in besonderen Wohnformen	3.307	3.302	3.346	3.301	3.379	3.407
Begleitetes Wohnen in Familien	89	97	98	101	100	105
Leistungen zum Wohnen in eigener Häuslichkeit	8.490	8.923	9.357	9.732	10.256	11.019
Persönliches Budget	471	546	621	740	867	954

Fallzahlen Bereich Arbeit	2016	2017	2018	2019	2020	vorläufige Zahlen 2021
Arbeitsbereich/Berufsbildungsbereich/Tafö	3.532	3.607	3.659	3.687	3.810	3.695
Betriebsintegrierte Beschäftigung	276	318	336	350	353	404
Budget für Arbeit	–	–	14	31	42	50

Fallzahlen Bereich Tagesstätte	2016	2017	2018	2019	2020	vorläufige Zahlen 2021
Tagesstätten	2.462	2.478	2.462	2.479	2.467	2.466

Dabei ist nach Auskunft des LWV zu beachten, dass ein Fall nicht gleichbedeutend mit einer einzelnen Leistungsberechtigten bzw. einem einzelnen Leistungsberechtigten ist. Ferner sind Doppelnennungen möglich, da die Personen neben einer Leistung im Bereich Wohnen auch z.B. eine Leistung im Bereich Arbeit erhalten können. Ab 2020 haben die in der Vorbemerkung beschriebenen Änderungen der Zuständigkeit Auswirkungen auf die Fallzahlen.

Frage 2. Welche Hilfe haben diese Menschen erhalten?

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten Menschen mit Behinderungen mit psychischen Erkrankungen in diesem Zusammenhang die unter Ziff. 1 dargestellten Leistungen in den Leistungsbereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstätte. Dabei handelt es sich in erster Linie um Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben. Bei dem Leistungsbereich Wohnen sind dabei Leistungen in besonderen Wohnformen, begleitetes Wohnen in Familien, Leistungen zum Wohnen in der eigenen Häuslichkeit sowie die Leistungserbringung im Rahmen des persönlichen Budgets erfasst.

Frage 3. Welche Kostensteigerung hat dies verursacht?

Laut Auskunft des LWV Hessen haben sich die Kosten für die Ausgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen mit psychischen Erkrankungen in den letzten Jahren aufgrund steigender Fallzahlen erheblich erhöht. Die vom LWV Hessen geltend gemachten Zahlen sind der Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kostensteigerungen nicht nur auf gestiegene Fallzahlen, sondern darüber hinaus auf allgemeine Preissteigerungen zurückzuführen sind. Nach dem Beschluss der Vertragskommission in 2017 (1. April 2017 bis 31. Dezember 2019) wurde eine tarifliche Steigerung in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie bei den Tagesstätten i.H.v. 4,20 % und beim Betreuten Wohnen eine Steigerung i.H.v. 5,07 % vereinbart. Im Jahr 2020 (1. Januar bis 31. Dezember 2020) wurde durch die Vertragskommission eine tarifliche Steigerung in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie bei den Tagesstätten i.H.v. 4,25 % und beim Betreuten Wohnen eine Steigerung i.H.v. 4,60 % vereinbart. Im Jahr 2021 wurde durch die Vertragskommission eine tarifliche Steigerung von 1,39 % und in 2022 von 1,47 % jeweils beginnend ab 1. Januar des Jahres vereinbart. Die Absenkung der Aufwendungen im Bereich Gestaltung des Tages von 2020 nach 2021 ist nach Auskunft des LWV Hessen durch die Herausrechnung der Mittagmahlzeiten begründet.

Frage 4. Wie will die Hessische Landesregierung Sorge dafür tragen, eine bessere, am Hilfebedarf orientierte Versorgung für Menschen mit psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Erkrankungen in Hessen zu ermöglichen?

Aus Sicht der Landesregierung besteht bereits hinsichtlich der Behandlung und Betreuung psychischer Erkrankungen ein funktionierendes und breit aufgestelltes Versorgungsnetz, das an personenbezogenen Teilhabe- und Hilfebedarfen ausgerichtet ist. Die Koordination der unterschiedlichen Versorgungsbausteine werden durch Sozialpsychiatrischen Dienste und regionale Psychiatriekoordinatorinnen und -koordinatoren umgesetzt. Die Kooperation der verschiedenen Akteurinnen und Akteure soll über Gemeindepsychiatrische Verbände geregelt werden.

Außerhalb der regulären Angebotszeiten wird ein Verbesserungsbedarf insbesondere im ambulanten Bereich gesehen. Diesem soll u.a. durch den Auf- und Ausbau flächendeckender, niedrigschwelliger Krisenhilfen begegnet werden, wie im novellierten PsychKHG festgehalten.

Das Versorgungssystem soll darüber hinaus kontinuierlich weiterentwickelt werden. Hierzu hat die Landesregierung im Jahr 2021 zwei Projektauftrufe veröffentlicht, die zu bisher sieben Projektvorhaben mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten geführt haben.

Seit Januar 2022 unterstützt die Landesregierung daher erstmals folgende psychiatriebezogene Projekte:

- „Geschwister psychisch erkrankter Menschen im Versorgungssystem“,
- Projektnehmer: Netzwerke von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.,
- „Recovery-Akademie Marburg/Gießen. Förderung psychischer Gesundheit und sozialer Teilhabe durch Bildung – Ein innovatives Projekt für Menschen mit einer schweren psychischen Beeinträchtigung“,
- Projektnehmer: Ex-In-Hessen e.V.,
- „Stärkung der Selbsthilfe – Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes von Selbsthilfeorganisationen“,
- Projektnehmer: Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit (NetzG) e.V.,
- „SEGELROSE - Recovery Peer Begleitung via APP“,
- Projektnehmer: Saat + Tat gemeinnützige Projektentwicklung mbH,
- „Musik und Tanz für psychisch erkrankte Menschen“,
- Projektnehmer: Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen Hessen e.V. und Musikselbsthilfegruppe Seelenbalsam,
- „Selbsthilfe und Genesungsbegleiter zur Optimierung der Strukturen im akutenpsychiatrischen Bereich/SeGe-OSTAB“,

- Projektnehmer: Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie Main-Taunus-Kreis und Frankfurt Höchst,
- „Vermeidung von Zwang mit dem Instrument des MoSy VeZ (Regionales Monitoringsystem zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem)“,
- Projektnehmer: Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit (NetzG) e.V.

Frage 5. Wie viele Psychiater und Psychotherapeuten haben wie viele Fällen in den letzten fünf Jahren behandelt?

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat dazu Daten für den Zeitraum vom 1. Quartal 2015 bis 4. Quartal 2019 für Deutschland veröffentlicht (Anlage 2). Gesonderte Zahlen für Hessen liegen der Landesregierung nicht vor.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass psychische Erkrankungen von weiteren Arztgruppen behandelt werden, nicht nur von Psychiaterinnen, Psychiatern, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, sondern beispielsweise auch von Hausärztinnen und -ärzten.

Frage 6. Wie haben sich die Wartelisten und Wartezeiten bei niedergelassenen Psychiatern und Psychotherapeuten in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 7. Wie viele Hilfebedürftige mussten bezogen auf Frage 5 und 6 abgewiesen werden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Es ist jedoch festzuhalten, dass Angebote wie die Aufnahme auf eine Warteliste, die Inanspruchnahme der Terminservicestelle oder auch der Verweis an den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an die zuständigen Kliniken nicht als Abweisung verstanden werden kann.

Frage 8. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, eine bedarfsgerechte ambulante Versorgung anbieten zu können?

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 75 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Hessen.

Seit dem 1. Januar 2017 werden alle Fördermaßnahmen, die aus dem Strukturfonds nach § 105 SGB V finanziert werden, über die Sicherstellungsrichtlinie (SiRiLi) der KV Hessen abgebildet. Der Strukturfonds wird jeweils hälftig von den gesetzlichen Krankenkassen und der KV Hessen gefüllt. Fördermaßnahmen der KV Hessen sind u.a. eine Honorarumsatzgarantie zum Praxisstart, die Übernahme von Umzugs- oder Kinderbetreuungskosten, die Ansiedlungsförderung oder die Förderung von Hospitationen.

Frage 9. Welche Präventionsangebote gibt es bereits ambulant sowie stationär? (bitte aufgeschlüsselt nach Angeboten und Fallzahlen angeben)

Der Landesregierung sind keine Angebote der Primärprävention für psychische Erkrankungen bekannt.

Frage 10. Inwiefern will die Landesregierung mehr Präventionsangebote etablieren und unterstützen?

Die Landesregierung plant derzeit keine Etablierung von Präventionsangeboten. Das Ministerium für Soziales und Integration befürwortet jedoch Vorhaben, die der Prävention psychischer Erkrankungen dienen.

Wiesbaden, 11. März 2022

**Kai Klose**

**Anlagen**

Kleine Anfrage 20/7815  
Anlage 1

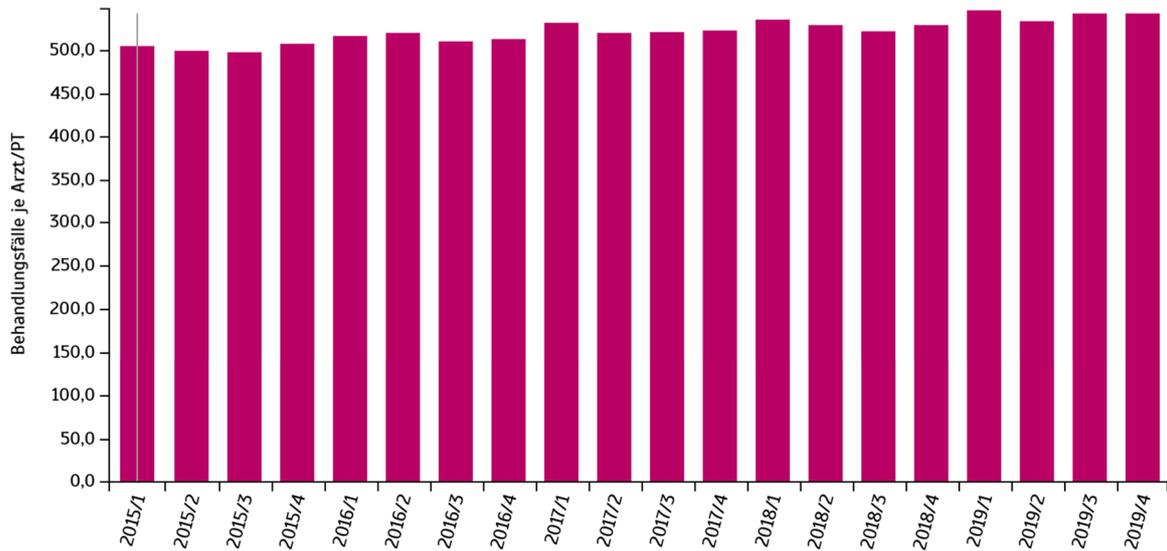
<b>Kosten</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>vorläufige Zahlen 2021</b>
<b>Bereich Wohnen inkl. interner Tagesstruktur</b> (ausschließlich Kosten der Hauptleistungen ohne Nebenkosten)	187.549.210 €	205.375.822 €	214.272.567 €	221.644.969 €	231.664.666 €	248.227.610 €
<b>Bereich Arbeit</b> (ausschließlich Kosten der Hauptleistungen ohne Nebenkosten wie Sozialversicherung, Arbeitsförderungsgeld etc.)	45.203.571 €	48.149.663 €	50.098.375 €	50.923.403 €	53.592.503 €	54.332.773 €
<b>Bereich Gestaltung des Tages</b> (ausschließlich Kosten der Hauptleistungen ohne Nebenkosten)	32.770.671 €	34.593.965 €	35.189.463 €	35.348.404 €	37.163.165 €	36.566.983 €

# Kleine Anfrage 20/7815

## Anlage 2

Behandlungsfälle je Arzt/PT, Psychiatrie, 2015/1

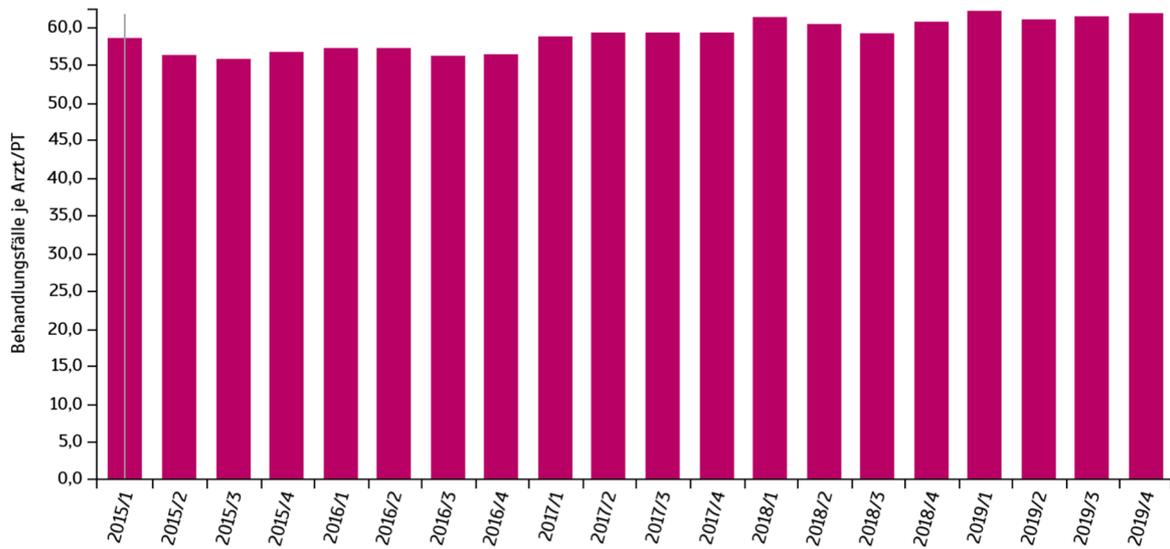
KBV



Quelle: Honorarbericht, KBV

Behandlungsfälle je Arzt/PT, Psychotherapeuten, 2015/1

KBV



Quelle: Honorarbericht, KBV